



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 26. Februar 2010

50. Jahrgang

### Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern über die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten ..... S. 23

Verordnung des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe Vom 18. Dezember 2009 ..... S. 24

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2010 ..... S. 24

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2010 ..... S. 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2010 ..... S. 26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2010 ..... S. 27

### Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald (12) ..... S. 28

### Naturschutz

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern; Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen ..... S. 29

## Bezirksverwaltung

### Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern über die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung  
zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern  
über die Behindertenbeauftragte /  
den Behindertenbeauftragten:

#### Art. 1

Die Satzung des Bezirks Niederbayern über die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten vom 26. Mai 2009 (Regierungsamtsblatt Nr. 11 Seite 85) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die / Der Behindertenbeauftragte des Bezirks wird jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des

Bezirkstags berufen. <sup>2</sup>Sie / Er bleibt im Amt, bis der jeweils neu gewählte Bezirkstag über die Berufung einer Behindertenbeauftragten / eines Behindertenbeauftragten entschieden hat. <sup>3</sup>Eine mehrfache Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Sie / Er kann von ihrem / seinem Amt vor Ablauf ihrer / seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

#### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 18. Dezember 2009  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Verordnung  
des Bezirks Niederbayern über die  
Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe  
Vom 18. Dezember 2009**

**I.**

Die Verordnung des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe vom 29. Juli 2008 (RABI Nr. 13/2008) wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 aufgehoben.

**II.**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und des Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 979), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

**Verordnung:**

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgen-

de dem Bezirk Niederbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

**§ 1**

1. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AGSG).
2. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den Hilfen nach Nummer 1 dieser Verordnung zu gewähren sind (Art. 84 Abs. 2 Satz 2 AGSG).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Landshut, 18. Dezember 2009  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

**Kommunalverwaltung**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
für das Wirtschaftsjahr 2010**

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**I.**

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.434.000 €
und in den Aufwendungen mit	11.363.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.725.000 €

festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 1.292.000 € erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (vgl. Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 15. Januar 2010  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 13 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	651.966,40 €
in den Ausgaben auf	651.966,40 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	5.000,00 €
in den Ausgaben auf	5.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2010 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	7.475,40 €
ILS-Umlage:	509.391,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>516.866,40 €</b>

(2) <sup>1</sup>Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 1,80 €.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2008.

<sup>3</sup>Die Umlage beträgt daher insgesamt 7.475,40 € und setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Einwohner:</u>	
Stadt Landshut	62.606	1.126,80 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.116	1.639,80 €
Landkreis Kelheim	113.120	2.035,80 €
Landkreis Landshut	148.513	2.673,00 €

(3) <sup>1</sup>Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. <sup>2</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>4</sup>Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 509.391 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	50.917,37 €
Landkreis Dingolfing-Landau	117.438,98 €
Landkreis Kelheim	156.013,15 €
Landkreis Landshut	185.021,50 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan 2010 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 20. Januar 2010  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 20 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	40.064.000 €
und in den Aufwendungen mit	36.131.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.069.000 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

(1) Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2010 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 25. Januar 2010  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen  
für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge	362.434,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	362.352,00 €
Saldo Ergebnishaushalt	82,00 €

und im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	344.434,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	312.352,00 €
und einem Saldo von	32.082,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	143.738,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	119.625,00 €
und einem Saldo von	24.113,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanztätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanztätigkeit	60.000,00 €
und einem Saldo von	-60.000,00 €

und dem Saldo des Finanzhaushalts	-3.805,00 €
-----------------------------------	-------------

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

<sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2010 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 25. Januar 2010  
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ  
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### **Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald (12)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald findet statt am

**Mittwoch, 10. März 2010, 09:30 Uhr,  
Stadt Passau, Kleiner Rathaussaal,  
Rathausplatz 2, 94032 Passau.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen.

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zielabweichungsverfahren „Sondergebiet Solarpark Harthof“, Stadt Straubing

3. Reform des Landesentwicklungsprogramms (LEP)  
Referent: Herr MDirig. Dr. Schreiber, Leiter der Abteilung Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium
4. Sonstiges

Straubing, 12. Februar 2010  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
DONAU-WALD

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

Az.: 55.1-8645-36

**Bekanntmachung  
der Regierung von Niederbayern;  
Naturschutzrecht;  
Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
zum Abschuss von Kormoranen**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), wird zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV -) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelung getroffen:

1. Der Abschuss von Kormoranen wird abweichend von der AAV in nachfolgend genannten Gebieten zugelassen:
  - a) an den flussbegleitenden Altwässern entlang der Donau im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (beginnend bei Flusskilometer 2242,2 - Sandbach -, endend bei Flusskilometer 2329,7 - Wehr Stauhaltung Straubing -)
  - b) im Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“
2. Der Abschuss ist in diesen Gebieten nur zulässig in der Zeit vom 16. August bis 14. März.
3. Der Abschuss ist in diesen Gebieten nicht an den Schlafplätzen der Tiere zulässig.
4. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; die zusätzlichen Einlegeblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April eines jeden Jahres der zuständigen unteren Jagdbehörde zu übermitteln.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageeinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Landshut, 4. Februar 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut oder auf der Homepage der Regierung von Niederbayern <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de> eingesehen werden.